

Az.: 4 C 23/18



Verkündet am 27.11.2019

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

- Beklagter -

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:

wegen

Planfeststellungsbeschluss nach § 43 EnWG
für das Vorhaben Investition Ferngasleitung (FGL) 32 Räpitz - Niederhohndorf

hier: Klage

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. John aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 26. November 2019

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Die Revision wird nicht zugelassen

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen (nachfolgend: Landesdirektion) zu dem Vorhaben der Beigeladenen „Investition Ferngasleitung (FGL) 32 Räpitz - Niederhohndorf“.
- 2 Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist eine Sanierung der Ferngasleitung FGL 32 (Netzknotenpunkt Böhlen - Niederhohndorf), soweit die Trasse innerhalb Sachsens verläuft, sowie der FGL 28 (Netzknotenpunkt Böhlen - Neugattersleben) der Beigeladenen im Streckenabschnitt Netzknotenpunkt Böhlen - Räpitz, der nach Inbetriebnahme des Gesamtleitungsabschnitts der FGL 32 zugeordnet und umgewidmet wird. Als Investition sollen die Ferngasleitungen in der vorhandenen Nennweite DN 500 - bis auf wenige Ausnahmen - im gleichen Rohrgraben ausgewechselt werden. Über den gesamten Trassenverlauf soll die Steuerungs- und Betriebstechnik modernisiert und im Rahmen der Rohrleitungsauswechslung ein Kabelschutzrohr mitverlegt werden. Von den 19 bestehenden Armaturenstationen in den Hauptleitungen FGL 28 und FGL 32 werden 11 zur Erneuerung ausgewechselt, teilweise automatisiert und fernbedienbar gestaltet. Die Stationen am Leitungsbeginn (Räpitz) und Leitungsende (Niederhohndorf) werden als Molchstation funktional erweitert.

- 3 Der Kläger ist Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke mit den Flurstücks-Nrn. F1 und F2 der Gemarkung L....., über welche der Abschnitt der bisherigen FGL 28 verläuft, der zur FGL 32 umgewidmet werden soll. Im Grundbuch ist für diese Grundstücke in der Zweiten Abteilung (Lasten und Beschränkungen) unter der lfd. Nr. 17 eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Ferngasleitungsrecht FGL 28 einschließlich Einbauten und Zubehör) für die V..... Aktiengesellschaft, L..... (nachfolgend: V.) eingetragen.
- 4 Die Beigeladene beantragte mit Schreiben vom 3. August 2017 bei der Landesdirektion die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das streitgegenständliche Vorhaben. Dieses sei erforderlich zur Gewährleistung der technischen Sicherheit und der Aufrechterhaltung eines unterbrechungsfreien Gastransports.
- 5 Die Planunterlagen wurden nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung vom 9. Oktober 2017 bis 8. November 2017 in den Stadtverwaltungen Markranstädt, Zwenkau, Regis-Breitungen, Pegau, Meerane, Crimmitschau und Zwickau sowie der Gemeindeverwaltung Neukieritzsch ausgelegt. Die Bekanntmachung enthielt den Hinweis, dass Einwendungen gegen das Vorhaben innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 8. Dezember 2017 - erhoben werden könnten. Der Kläger erhob mit gleichlautenden Schreiben vom 4. Dezember 2017, die bei der Landesdirektion am 7. Dezember 2017 und bei der Stadt Zwenkau am 8. Dezember 2017 eingingen, Einwendungen. Er sei Eigentümer und Bewirtschafter der Flurstücke F1 und F2 der Gemarkung L....., in der auch die FGL 28 Böhlen-Neugattersleben verlegt sei. Begünstigter der Sicherung im Grundbuch sei die V. mit Sitz in L..... Eine Übertragung der Dienstbarkeit auf die Beigeladene sei nicht nachgewiesen.
- 6 Die Planfeststellungsbehörde erörterte am 16. Mai 2018 in Einzelgesprächen mit den Einwendern deren privaten Belange. Die Beigeladene informierte den Kläger in diesem Termin, dass sie Teilrechtsnachfolgerin der V. im Transportbereich sei und damit Inhaberin der auf den Grundstücken des Klägers lastenden Leitungsrechte.

7 Am 27. September 2018 erließ die Landesdirektion den streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschluss. Zu den Einwendungen des Klägers (Einwender 3, S. 181 ff.) führt dieser u. a. aus, dass die Beigeladene zugesagt habe, dem Kläger einen Handelsregistrauszug zukommen zu lassen, aus dem sich die Rechtsnachfolge der V. ergebe. Da eine Stilllegung der Leitung nicht vorgesehen sei, komme eine Löschung der Dienstbarkeit nicht in Betracht. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Kläger am 22. Oktober 2018 zugestellt worden. Der Kläger hat am 22. November 2018 Klage erhoben und diese am 15. Januar 2019 begründet.

8 Die Beigeladene sei aus der im Grundbuch zu Gunsten der V. eingetragenen Dienstbarkeit nicht berechtigt. Den Nachweis einer entsprechenden Rechtsnachfolge habe er nicht erhalten. Allein durch die Vorlage eines Handelsregistrauszugs über die „Übernahme von Teilen des Vermögens als Gesamtheit, betreffend das Netzgeschäft von der V..... AG“ seitens der Beigeladenen sei ein Nachweis, dass davon auch die hier maßgebliche Dienstbarkeit erfasst gewesen sei, nicht geführt. Eine Berichtigung des Grundbuchs sei nicht erfolgt. Die Dienstbarkeit berechne nur zum Verbleib und Betrieb der FGL 28. Der Planfeststellungsbeschluss betreffe hingegen ausschließlich die FGL 32. Auch die V. wäre nicht mehr berechtigt gewesen, sich auf die Dienstbarkeit zu berufen, da sie den Ausgleichsbetrag nach § 9 Abs. 3 GBBerG trotz Aufforderung durch den Kläger nicht bezahlt habe. Durch die Nichtzahlung des geschuldeten Ausgleichsbetrags sei die Dienstbarkeit wieder untergegangen. Durch den angegriffenen Planfeststellungsbeschluss werde das klägerische Grundstück „auf alle Ewigkeit“ in Anspruch genommen. Das beeinträchtige das aus Art. 14 GG geschützte Eigentumsrecht des Klägers unangemessen. Durch die Errichtung neuer Einspeisungspunkte komme es zu einer deutlichen technischen Änderung im Betrieb des Leitungsnetzes. Die Ausweitung der Leitungsnutzung sei von der Grunddienstbarkeit nicht mehr gedeckt.

9 Der Kläger beantragt,

den streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschluss des Beklagten vom 27.09.2018 für den Bereich des klägerischen Grundstückes aufzuheben sowie dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

10 Der Beklagte beantragt,

1. die Klage abzuweisen;
2. die Kosten des Verfahrens dem Kläger aufzuerlegen.

11 Die Klage sei unbegründet. Die vom Kläger behaupteten Mängel des Planfeststellungsbeschlusses bestünden nicht. Der Beklagte habe keine Zweifel an der Eigenschaft der Beigeladenen als Rechtsnachfolgerin der V., die als Berechtigte der im Grundbuch eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit eingetragen sei. Die Berechtigung ergebe sich aus dem Handelsregister. Das Grundbuch habe weder berichtigt noch habe die Dienstbarkeit auf die Beigeladene umgeschrieben werden müssen. Die Übertragbarkeit der Dienstbarkeit ergebe sich aus § 1092 Abs. 3 Satz 1 BGB. Soweit der Kläger vortrage, der Planfeststellungsbeschluss betreffe ausschließlich die FGL 32, so dass das Vorhaben von der für die FGL 28 bestellten Dienstbarkeit nicht gedeckt sei, ergebe sich aus dem Planfeststellungsbeschluss klar und deutlich, dass die FGL 28 und die FGL 32 betroffen seien und der Leitungsteil der FGL 28 bis Räpitz nach Inbetriebnahme des neuen Gesamtleitungsabschnitts der FGL 32 zugeordnet und umgewidmet werde. Die Dienstbarkeit sei auch nicht durch Nichtzahlung des geschuldeten Ausgleichsbetrags untergegangen. Die Dienstbarkeit sei durch Gesetz entstanden. Zwar sei in § 9 Abs. 3 GBBerG geregelt, dass der Nutzungsberechtigte einen Ausgleichsbetrag zu zahlen habe. Es sei aber nicht vorgesehen, dass bei Nichtzahlung des Betrags die Dienstbarkeit untergehe. Es gelte daher das Abstraktionsprinzip, wonach dingliche und schuldrechtliche Ansprüche grundsätzlich nicht voneinander abhängen. Der Kläger sei auch in seinem Eigentumsrecht nicht unverhältnismäßig betroffen. Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erfolge nach Abwägung der durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange. Im vorliegenden Fall überwiege die Versorgungssicherheit die privaten Interessen des Eigentümers. Die dauerhafte dingliche Belastung des Klägers bleibe unverändert, die beschränkte persönliche Dienstbarkeit sei auch nicht durch den angefochtenen Planfeststellungsbeschluss entstanden. Im Übrigen komme dem Planfeststellungsbeschluss die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG zu. Die durch das Vorhaben betroffenen Eigentümer könnten nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses Ausgleichsansprüche wegen der mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen geltend machen. Vorher komme eine Entschädigung nicht in Betracht.

12 Die Beigeladene beantragt,

1. die Klage abzuweisen,
2. die Kosten des Verfahrens dem Kläger aufzuerlegen.

13 Die Klage sei bereits unzulässig. Eine Verletzung des dritgeschützten Eigentumsrechts, auf welches sich der Kläger berufe, sei aufgrund der bestehenden Belastung seines Eigentums in Gestalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit von vorneherein ausgeschlossen. Unabhängig davon sei die Klage jedenfalls unbegründet. Die Beigeladene sei aufgrund der auf dem Grundstück des Klägers lastenden Dienstbarkeit berechtigt, dieses in Anspruch zu nehmen. Aus dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zwischen der V. und der Beigeladenen ergebe sich, dass die auf den Grundstücken des Klägers lastenden Dienstbarkeiten auf die Beigeladene übertragen worden seien. Für die Wirksamkeit dieser Übertragung sei eine Umschreibung im Grundbuch keine Voraussetzung, da diese nur deklaratorischer Natur sei. Die Dienstbarkeit bestehe auch fort. Die Darlegungen des Klägers, wonach die V. den Ausgleichsbetrag aus § 9 Abs. 3 GBBerG an ihn nicht gezahlt habe, seien unvollständig. Die V. habe den vom Kläger geltend gemachten Anspruch geprüft und dabei festgestellt, dass dieser nicht in Höhe von 0,75€/m², sondern nur in Höhe von 0,184 €/m² bestanden habe. Die Zahlung bzw. Nichtzahlung des inzwischen verjährten Ausgleichsbetrags habe keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der durch Gesetz entstandenen Dienstbarkeit. Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit erlösche nur dann, wenn das mit der Dienstbarkeit verfolgte Interesse endgültig entfallen sei. Das sei aufgrund des Bestands und Betriebs der FGL 28 vorliegend offenkundig nicht der Fall. Die Beigeladene sei auch zur Unterhaltung und Erneuerung der Anlagen berechtigt. Dies ergebe sich aus § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG. Eine solche Erneuerung sei Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses, die zu erneuernde Leitung sei mit der vorhandenen Leitung identisch. Der Umfang einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bestimme sich gemäß § 1091 BGB nach den Bedürfnissen des Berechtigten. Die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke des Klägers im Bereich des Rohrgrabens und des Schutzstreifens sei im Anschluss an die Baumaßnahmen wieder vollumfänglich möglich. Der Umstand einer unbefristeten Belastung des klägerischen Grundstücks sei unbedenklich. Die Beigeladene sei auch unabhängig von der bestehenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeit berechtigt, das Grundstück des Klägers auf Grund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des

Planfeststellungsbeschlusses in Anspruch zu nehmen. Der Kläger habe nichts vorgetragen, was der Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses entgegenstehe.

- 14 Der Kläger hat repliziert, dass die rechtswirksame Übertragung der Berechtigung aus der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit noch immer nicht „nahtlos“ nachgewiesen sei. Wenn sich die Beigeladene nicht auf die Berechtigung der V. berufen könne, führe dies unmittelbar zu einem Abwägungsfehler im Planfeststellungsbeschluss, weil eine Variantenprüfung im Hinblick auf eine dingliche Sicherung des bestehenden Trassenverlaufs nicht vorgenommen worden sei. Die im Grundbuch eingetragene beschränkte persönliche Dienstbarkeit berechtige lediglich zum Verbleib und Betrieb einer Ferngasleitung im Umfang der FGL 28, die mit einem Betriebsdruck bis maximal 16 bar betrieben werden durfte. Der Planfeststellungsbeschluss sehe eine Auslegung der neuen FGL 32 mit der Druckstufe DP 25 bar vor.
- 15 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten sowie den Verwaltungsvorgang (3 Ordner planfestgestellte Unterlagen, 7 Ordner Antragsunterlagen, 1 Ordner Grundstücksverzeichnis, 23 Heftungen) Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- 16 Die zulässige Klage ist unbegründet.
- 17 Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss leidet an keinem Rechtsfehler, der den Kläger in seinen Rechten verletzt und die vollständige oder teilweise Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder zumindest die Feststellung seiner Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit rechtfertigt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 75 Abs. 1a VwVfG).
- 18 Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere nicht gegen das Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 EnWG verstoßen. Ihr sind keine Ermittlungsfehler unterlaufen, indem sie Belange übersehen oder in ihrer Bedeutung grundlegend verkannt hätte.

- 19 Bei der Abwägung der öffentlichen und der privaten Belange ist die Planfeststellungsbehörde zu Recht davon ausgegangen, dass die im Eigentum des Klägers stehenden Grundstücke (Flurstücke F1 und F2 der Gemarkung L.....) bereits mit einem Leitungsrecht als beschränkt persönlicher Dienstbarkeit zu Gunsten der Beigeladenen belastet sind, so dass die Inanspruchnahme dieser Grundstücke für den Planfeststellungsbeschluss für den Kläger nicht zu einer zusätzlichen Belastung seines Grundeigentums führt. Der Senat hat aufgrund der im Verfahren vorgelegten Auszüge aus dem Handelsregister sowie dem dort in Bezug genommenen Ausgliederungs- und Übernahmevertrag vom 14. Februar 2012 der Beigeladenen mit der V. betreffend das Netzgeschäft (insbesondere § 2 Abs. 1 Buchst. b dieses Vertrags i. V. m. der dort in Bezug genommenen Anlage 9) keinen Zweifel daran, dass die Berechtigung aus der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit von der V. auf die Beigeladene übertragen worden ist. Eine solche Übertragung war gemäß § 1092 Abs. 3 Satz 1 BGB auch zulässig, da es sich eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit handelt, die einer juristischen Person zusteht und die dazu berechtigt, ein Grundstück für Anlagen zur Fortleitung von Gas zu benutzen. Die entsprechende Berichtigung des Grundbuchs kann die Beigeladene zwar verlangen (vgl. § 894 BGB), diese ist jedoch nur deklaratorisch und - anders als der Kläger meint - für die Wirksamkeit der Übertragung der persönlich beschränkten Dienstbarkeit nicht erforderlich. Ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot läge aber selbst dann nicht vor, wenn - wie der Kläger behauptet - eine solche Übertragung nicht erfolgt und die V. weiter Berechtigte aus der persönlich beschränkten Dienstbarkeit wäre. Denn auch in diesem Fall hätte die Planfeststellungsbehörde zutreffend keine neue Belastung des Eigentums des Klägers durch das Vorhaben berücksichtigt, da sich die Beigeladene die Berechtigung aus der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zwar noch beschaffen müsste, dies aber an der Verpflichtung des Klägers, die Leitung auf seinen Grundstücken zu dulden, nichts änderte.
- 20 Die Rechtsauffassung des Klägers, die beschränkte persönliche Dienstbarkeit sei erloschen, weil die Leitung nicht mehr benötigt werde, liegt vor dem Hintergrund, dass der angefochtene Planfeststellungsbeschluss die Erneuerung eben dieser Leitung zum Gegenstand hat, ersichtlich neben der Sache. Das gilt sinngemäß für die Behauptung, die Dienstbarkeit sei erloschen, weil dem Kläger nicht das Ausgleichsentgelt nach § 9 Abs. 3 GBBerG gezahlt worden sei. Abgesehen davon,

dass zwischen der V. und dem Kläger nicht streitig war, dass ein Ausgleichsentgelt nach § 9 Abs. 3 GBBerG zu zahlen war, sondern lediglich dessen Höhe, ist eine gesetzliche Regelung, die die vom Kläger behauptete Rechtsfolge an die Nichtzahlung des Ausgleichsentgelts knüpfte, weder vorgetragen noch ersichtlich.

- 21 Soweit der Kläger vorgetragen hat, die beschränkte persönliche Dienstbarkeit habe lediglich die Duldung einer Gasleitung mit einem Druck von 16 bar zum Gegenstand, wogegen die Leitung nach der im Planfeststellungsbeschluss genehmigten Sanierung einen Druck von 25 bar haben werde, trifft dies nicht zu. Aus der im Verfahren vorgelegten Anlagenbeschreibung der FGL 28, die dem Antrag der V. auf Erteilung der Anlagen- und Leitungsrechtsbescheinigung beigelegt und Grundlage für die Eintragung der persönlich beschränkten Dienstbarkeit ins Grundbuch war (§ 9 Abs. 4 und 5 GBBerG) war, ergibt sich, dass diese auf eine Nennweite von 500 mm Durchmesser (DN 500) und einen Druck von 25 bar ausgelegt war (PN 25). Der Kläger kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Leitung bisher nur mit einem maximalen Druck (MOP) von 16 bar betrieben worden ist, da sich der Umfang einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 1091 BGB nach dem Bedürfnis des Berechtigten bestimmt. Soweit der Kläger der Auffassung sein sollte, dass die Umwidmung des Teilabschnitts der FGL 28, der durch seine Grundstücke verläuft, zur FGL 32 das Leitungsrecht entfallen lasse, ist auch diese rechtsirrig.
- 22 Mit der erstmals mit Schriftsatz vom 9. Mai 2019 - und damit mehr als fünf Monate nach Klageerhebung - erhobenen Rüge, es habe keine hinreichende Variantenprüfung stattgefunden, ist der Kläger bereits gemäß § 6 Satz 2 UmwRG präkludiert. Diese Vorschrift verpflichtet den Kläger, innerhalb der zehnwöchigen Begründungsfrist den Prozessstoff grundsätzlich festzulegen (BVerwG, Urt. v. 28. November 2018 - 9 A 8.17 -, juris Rn. 14). § 6 UmwRG ist gegenüber der Begründungsfrist in § 43e Abs. 3 EnWG vorrangig anzuwenden (BVerwG a. a. O.); an der gegenteiligen Auffassung (vgl. Senatsbeschl. v. 3. Juli 2018 - 4 B 335/17 -, juris Rn. 12) hält der Senat nicht fest. Im Übrigen dürfte vor dem Hintergrund, dass das Vorhaben auf den Grundstücken des Klägers auf der dinglich gesicherten Bestandstrasse verläuft, ein Abwägungsmangel, der den Kläger in seinen Rechten verletzt, auch nicht vorliegen; Anhaltspunkte dafür, dass es vorzugswürdige Varianten gibt, die nicht zu einer Inanspruchnahme der klägerischen Grundstücke geführt hätten, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

- 23 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren für erstattungsfähig zu erklären, weil sie einen Antrag gestellt und sich damit einem Kostenrisiko ausgesetzt (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO) sowie das Verfahren gefördert hat.
- 24 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer

Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Dr. Pastor

Dr. John

Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 65 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG. Für die Festsetzung des Streitwerts hat sich der Senat an den Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 orientiert, der im Planfeststellungsrecht für die Klage eines drittbetroffenen Privaten in Nr. 34.2.5 einen Wert von 15.000 € vorsieht.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Dr. Pastor

Dr. John